

Gemeinde Heddesheim
Rhein-Neckar-Kreis

V E R O R D N U G

über den Gemeingebrauch am Badesee am 24.02.1983

Aufgrund von § 28 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 26.04.1976 (GBl. S. 369, 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1979 (GBl. S. 545) hat der Bürgermeister am 24.02.1983 verordnet:

§ 1

1. Die Benutzer des Badesees haben sich so zu verhalten, daß niemand gefährdet wird.
2. Für die Benutzung des Sees gelten die folgenden Bestimmungen:
 1. die Entnahme von Wasser und das Einbringen und Einleiten von Abwasser sind nicht gestattet;
 2. das Tränken und Baden von Tieren im See ist verboten;
 3. das Baden ist außerhalb des besonders abgegrenzten Badebereiches im Badesee nicht erlaubt;
 4. die Ausübung der Fischerei ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen zulässig;
 5. das Sporttauchen im Badesee ist verboten;
 6. das Befahren des Sees mit Booten (mit oder ohne eigene Triebkraft) ist verboten. Dies gilt nicht für Schlauchboot bis zu 2 m Länge.

§ 2

Für das Befahren des Sees mit Schlauchbooten und Surfbrettern gelten folgende Einschränkungen:

1. Schlauchboote mit einer Länge von mehr als 2 Metern sind nicht zugelassen;
2. die Zahl der zugelassenen Surfbretter wird aus Gründen der Sicherheit auf 20 beschränkt;
3. Windsurfer dürfen den See nur befahren, wenn für sie eine Sporthaftpflichtversicherung abgeschlossen wurde. Die Ortpolizeibehörde kann den Nachweis einer solchen Versicherung verlangen;

4. Windsurfer haben vom Ufer, von der Abgrenzung des Badebereiches und vom Schwimmkran einen Sicherheitsabstand vom mind. 30 m einzuhalten.
5. Schlauchboote haben vom Ufer sowie vom Schwimmkran ebenfalls einen Anstand von 30 m einzuhalten;
6. Windsurfbretter dürfen nur an der von der Gemeinde Heddesheim festgelegten Stelle zu Wasser oder Land gebracht werden;
7. Zugelassene Schlauchboote dürfen nur vom abgrenzten Badebereich zu Wasser oder Land gebracht werden;
8. Bei stürmischem Wetter oder Sichtbehinderung und zur Nachtzeit ist das Befahren des Badesees mit Surfbrettern und Schlauchbooten nicht gestattet.

§ 3

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zugelassen werden, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 4

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung der §§ 1 und 2 werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 120 Abs. 1 Nr. 4 Wassergesetz geahndet.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heddesheim, 24. Februar 1983

Alles
Bürgermeister